



## Beschlussvorlage Nr. B-019/2023

**Einreicher:**

Dezernat 3 / Amt 32

**Gegenstand:**

Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023 im Innenstadtbereich

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	02.02.2023	nicht öffentlich			
Stadtrat	08.02.2023	öffentlich			

*Knut Kunze*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

**Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023 im Innenstadtbereich**

Auf Grund von § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (Sächs-GVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. B-019/2023 in seiner Sitzung am 8. Februar 2023 folgende Verordnung beschlossen.

**§ 1**

In der Stadt Chemnitz, Stadtteil Zentrum, dürfen gemäß § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz Verkaufsstellen jeweils zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, dem 3. Dezember 2023  
aus Anlass der Veranstaltung „Chemnitzer Weihnachtsmarkt“
2. am Sonntag, dem 17. Dezember 2023  
aus Anlass der Veranstaltung „Chemnitzer Weihnachtsmarkt“.

**§ 2**

In der Stadt Chemnitz dürfen gemäß § 8 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz Verkaufsstellen jeweils zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, dem 21. Mai 2023 im Stadtteil Zentrum  
aus Anlass des besonderen regionalen Ereignisses „Hutfestival“ im Bereich Innenstadt begrenzt von der Theaterstraße, Brückenstraße und Bahnhofstraße

**§ 3**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG.

**§ 4**

Die Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023 tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den

Sven Schulze  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

**Begründung:****I.**

Im Jahr 2022 fanden insgesamt fünf verkaufsoffene Sonntage statt, zwei aus besonderem Anlass nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG sowie drei aus Anlass eines besonderen regionalen Ereignisses nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG (vgl. B-054/2022 – Ratsinformationssystem Stadt Chemnitz).

Mit Schreiben der Stadt Chemnitz vom 16. Juni 2022 und der Pressemitteilung im Amtsblatt Nr. 25 vom 24. Juni 2022 wurden verschiedene Einkaufszentren, große Handelseinrichtungen sowie der Handelsverband um Unterbreitung von Vorschlägen zur Sonntagsöffnung im Jahr 2023 gebeten und auf die geltende Rechtslage hingewiesen.

Im Nachgang dieses Schreibens erhielt die Stadt Chemnitz mehrere Rückmeldungen mit Terminvorschlägen unter Benennung verschiedener Veranstaltungen und Termine.

Nach Sichtung aller eingegangenen Vorschläge fand am 10. November 2022 in den Räumen der Stadtverwaltung Chemnitz eine Beratung statt, an der Vertreter der Verwaltung, u. a. Herr Bürgermeister Kunze, ein Vertreter der Fraktionen CDU, Die LINKE/Die Partei, SPD des Stadtrates der Stadt Chemnitz, Vertreter des Handels sowie der Kirche und Ver.di teilnahmen. In dieser Beratung wurde die gegenwärtige Rechtslage, insbesondere unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen sowie sächsischen obergerichtlichen Rechtsprechung, dargelegt sowie die eingegangenen Vorschläge im Hinblick auf diese rechtlichen Voraussetzungen bewertet. Diese Bewertung sah das Einbringen einer Beschlussvorlage durch die Verwaltung für drei Sonntage (Adventssonntage, „Hutfestival“) vor. Im Anschluss erfolgte ein Austausch der verschiedenen Sichtweisen und Interessen.

Nach Prüfung werden dem Stadtrat der Stadt Chemnitz als dem kommunalen Ordnungsgeber die im Tenor dieser Beschlussvorlage genannten Termine zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Im Rahmen der Prüfung wurden u. a. einbezogen und sind Gegenstand dieser Beschlussvorlage:

- Schreiben des Handelsverbandes Sachsen e. V. vom 1. September 2022 nebst Anlagen:
  - o gutachterliche Stellungnahme zur Anlassbegründung der Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH [Stand: 11.02.2021] – diese ist unter Verweis auf die Anlage 4 der Beschlussvorlage B-195/2020 über das Ratsinformationssystem der Stadt Chemnitz abrufbar
  - o Kurzgutachten Petersen Hardraht Pruggmayer vom 23. August 2021 – dieses ist unter Verweis auf die Anlage 7 der Beschlussvorlage B-054/2022 über das Ratsinformationssystem der Stadt Chemnitz abrufbar,
- der Untersuchungsbericht „Messung der Passantenfrequenz in der Chemnitzer Innenstadt 2016“ (Stand: November 2016) der CIMA Beratung + Management GmbH (dieser ist unter Verweis auf die Beschlussvorlage B-195/2020 über das Ratsinformationssystem der Stadt Chemnitz abrufbar),
- die von der C<sup>3</sup> Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH, als Veranstalterin des Hutfestivals mitgeteilten Besucherzahlen:

2018: 50.000

2019: 65.000 (davon 20.000 am Sonntag)

2020: nur Variante Hutfestival on Tour

2021: 45.000 Besucher

2022: 50.000 Besucher

Diese Zahlen basieren auf einer Schätzung, die abendlich abgestimmt werden zwischen dem diensthabenden Polizeibeamten, der zuständigen Produktionsleitung der C<sup>3</sup> Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH und dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten der Firma Event & Regie Kommunikation aus Sachsen GmbH.

Im Übrigen wird auf die bei den Stadträten der Stadt Chemnitz anzunehmende Kenntnis aufgrund eigener Anschauung abgestellt.

## II.

Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung zur Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Chemnitzer Weihnachtsmarkt“

- am Sonntag, dem 3. Dezember 2023 und
- am Sonntag, dem 17. Dezember 2023

jeweils im Stadtteil Zentrum der Stadt Chemnitz ist § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG.

Nach dieser Regelung werden die Gemeinden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten. Gemäß § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG ist die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann an Sonn- und Feiertagen verboten. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 SächsLadÖffG kann die Freigabe auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden.

Bei dem Begriff „aus besonderem Anlass“ im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Mindestschutzes des Sonntagsschutzes gemäß Art. 140 GG, Art. 109 Abs. 4 der Sächsischen Verfassung, jeweils in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung, verfassungskonform auszulegen ist.

Das Sächsische Obergericht führte in seinem Beschluss vom 18. Juli 2019 – 6 B 137/19 – auszugsweise wie folgt aus:

*„... Das Tatbestandsmerkmal "aus besonderem Anlass" in § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG ist danach nur dann erfüllt, wenn eine Veranstaltung, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, Anlass für die Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ist. Die öffentliche Wirkung dieser Anlassveranstaltung muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Öffnung von Verkaufsstellen im Vordergrund stehen. Letztere darf den gesamten Umständen nach nur als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen. Daher können nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für die Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen an einem Sonntag sein. Weder das bloße wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber noch das alltägliche Erwerbsinteresse ("Shopping-Interesse") potenzieller Kunden kann einen solchen Anlass darstellen. Der Ordnungsgeber hat über die Wirkungen der Anlassveranstaltung und der Sonntagsöffnung eine Prognose anzustellen. Hierbei sind sowohl die zu erwartenden Besucherströme von Bedeutung, die durch die Anlassveranstaltung ausgelöst werden, also auch diejenigen, die mit der Öffnung von Verkaufsstellen verbunden wären. Maßgeblich sind diejenigen Prognosegrundlagen, die dem beschließenden Organ im Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegen.“*

Gemessen an den von der Rechtsprechung auszugsweise dargestellten Grundsätzen stellt der traditionelle Chemnitzer Weihnachtsmarkt in der Innenstadt von Chemnitz einen besonderen Anlass im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG dar, der seit vielen Jahren – ausgenommen die

Jahre 2020 und 2021 aufgrund der Corona-Pandemie – bereits selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht und bei dem sich die gestattete Ladenöffnung als bloßer Annex zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt erweist.

Unter dem Begriff des „Chemnitzer Weihnachtsmarktes“ wird der von der Stadt Chemnitz veranstaltete Weihnachtsmarkt sowie die durch die Stadt Chemnitz vergebenen Dienstleistungskonzessionen für die Durchführung des Erzgebirgsdorfes und der Chemnitzer Klosterweihnacht verstanden.

Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt in der Innenstadt hat eine große, überregionale und offenkundige Anziehungskraft für die Einwohner der Stadt Chemnitz und das Umland. Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt ist ein Besuchermagnet für Gäste aus nah und fern. Dies lässt sich u. a. dem Internetauftritt zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt auf der Webseite [www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de) entnehmen.

Das Thema des von der Stadt Chemnitz veranstalteten Weihnachtsmarktes lautet „Weihnachten im Erzgebirge“. Die Umsetzung dieses Mottos findet sich u. a. in der Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt (Auswahlrichtlinie Chemnitzer Weihnachtsmarkt) wieder.

Die Stadt Chemnitz, als Veranstalterin, gibt dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt durch das Aufstellen der Weihnachtspyramide, des Schwibbogens, des illuminierten Weihnachtsbaumes, der Spieldose, der Traditionsfiguren sowie der Gesamtgestaltung des Marktes bezüglich Illumination und Beschallung ein typisch erzgebirgisches Gepräge. Insbesondere auch der Teilnehmerkreis an Teilnehmern spiegelt dieses Thema wieder. Es stehen für das Jahr 2023 160 Standplätze zur Verfügung. Die genaue Aufteilung der Gruppen (Weihnachtsartikel, Imbiss, Heißgetränke, Backwaren, Süßwaren, Obst/Gemüse/Nüsse, Lebensmittel, Geschenke, Textilien/Kleidung/Schuhe, Schausteller und Sonstiges) kann der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 18. November 2022 entnommen werden. Das Bühnenprogramm sowie Rahmenveranstaltungen im Rathaus und der Jakobikirche spiegeln gleichfalls den Erzgebirgscharakter wieder. Der tägliche Auftritt des Weihnachtsmannes, die schauhandwerklichen Vorführungen zahlreicher Teilnehmer und das abwechslungsreiche Märchen- und Musikprogramm auf der großen Weihnachtsmarktbühne gehören zu den Höhepunkten des Marktbesuches. Die traditionelle Bergparade am Vortag des ersten Advents leitet die Adventszeit im Erzgebirge ein.

Im Übrigen bilden die „Chemnitzer Klosterweihnacht“ als historischer Weihnachtsmarkt in der Inneren Klosterstraße in der Innenstadt von Chemnitz sowie das winterliche „Erzgebirgsdorf“ auf dem Düsseldorfer Platz (siehe dazu unter [www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de)) objektiv ein einheitliches Bild des Chemnitzer Weihnachtsmarktes in der Innenstadt.

Der Besuch des Chemnitzer Weihnachtsmarktes in der Innenstadt ist in der Adventszeit, insbesondere aber auch an den Wochenenden, für viele Familien eine – unabhängig vom Einkaufsgeschehen – aufgrund des breiten Spektrums aus Unterhaltung für Groß und Klein und dem Angebot von Köstlichkeiten für das leibliche Wohl wahrgenommene Freizeitaktivität in Familie oder in geselliger Runde des Freundes- oder Bekanntenkreises.

Für die Annahme, dass die anlassgebende Veranstaltung des Chemnitzer Weihnachtsmarktes selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird, stützt sich der Ordnungsgeber – auch im Jahr 2023 – auf eine von der Stadt Chemnitz beauftragte Messung der Passantenfrequenz in der Chemnitzer Innenstadt aus dem Jahr 2016 der Firma CIMA Beratung + Management GmbH (nachfolgend: CIMA), insbesondere aber auch die positiv gezogene Bilanz des Chemnitzer Weihnachtsmarktes 2019 mit ca. 720.000 gespülten Tassen in der zentralen Spülanlage hinter dem Rathaus, und vor allem in Verbindung und im Zusammenhang mit der eigenen Kenntnis und der eigenen Anschauung des Stadtrates als kommunaler Normgeber im Hinblick auf das Besucheraufkommen.

Die CIMA beschrieb ihren Auftrag und Aufgabenstellung sowie die Methodik wie folgt („kursiv gedruckt“):

*„Die CIMA Beratung + Management GmbH wurde erstmalig 2013 mit einer Passantenfrequenzmessung in der Chemnitzer Innenstadt beauftragt. Sie wurde Mitte November, kurz vor der Eröffnung des Weihnachtsmarktes, durchgeführt. Ab den darauffolgenden Jahren wurden die Messungen auf Wunsch der Stadt Chemnitz dann Mitte September durchgeführt. Die Methodik blieb bei allen Erhebungen exakt gleich.*

**Methodik:**

*Die Passantenfrequenz wurde an zehn fixen Zählpunkten in der Chemnitzer Innenstadt in jeder Stunde jeweils 20 Minuten lang gemessen. In den folgenden zehn Minuten wurde ein Standortwechsel vollzogen. Jeder Standort wurde so 11 x pro Tag aufgesucht. In die Zählungen wurden auch Fahrradfahrer einbezogen, Kinder in Kinderwagen jedoch nicht. Auffälligkeiten, z.B. Schulklassen oder Reisegruppen wurden registriert, ebenso wie die Wetterlage. Die Daten wurden jeweils an drei Zähltagen zwischen 9:00 und 20:00 Uhr erhoben.“*

Die Passantenfrequenzmessung Chemnitz 2016 fand am Donnerstag, dem 15.09.2016, am Freitag, dem 16.09.2016 und am Samstag, dem 17.09.2016 an neuralgischen – aus dem Untersuchungsbericht ersichtlichen – Frequenzpunkten statt.

Berücksichtigt wurden hierbei u. a. das Wetter, die Temperaturen, gegebene Ereignisse wie z. B. der Wochenmarkt am Markt/Neumarkt, Aktionsstände usw. Es erfolgte eine Auswertung nach verschiedenen Gesichtspunkten, wie z. B. eine Auswertung der Tagesfrequenzen nach Laufrichtungen, die Erstellung von Frequenzprofilen nach Zählpunkten und Gehrichtung sowie eine spezifische Auswertung, z. B. ein Vergleich der Stadt Chemnitz mit einer vergleichenden Frequenzmessung in den Haupteinkaufsstraßen großer deutscher Städte.

Ausgehend vom Zählpunkt 9 auf dem Neumarkt ergab sich ausweislich der Tabelle 2 (Seite 6 des Untersuchungsberichtes) für die o. g. drei Messtage im Jahr 2016 und den Zeitraum 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr ein durchschnittliches Passantenaufkommen an Werktagen von 25.302 Passanten ohne besonderen Anlass im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG.

Aus der weiteren Tabelle unter dem Gliederungspunkt „Graphische Darstellung der Frequenzklassen“ – Ziffer 4.3 – in dem Untersuchungsbericht der CIMA zum Zählpunkt 9 „Neumarkt“ (Seite 21) lässt sich bezogen auf die 3 Messtage im Jahr 2016 sowie den Messzeitraum 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein durchschnittliches Passantenaufkommen von durchschnittlich rund 15.912 Passanten an Werktagen ohne besonderen Anlass im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG errechnen. Für den Samstag als Werktag, der gleichwohl für die meisten arbeitsfrei ist, errechnet sich hiernach in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein durchschnittliches Passantenaufkommen von 19.458 ohne besonderen Anlass im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG. Am Zählpunkt 5 „Roter Turm“ (Seite 20) lässt sich für den Samstag als Werktag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein durchschnittliches Passantenaufkommen von 7.155 ohne besonderen Anlass im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG errechnen.

Gemäß der durch die Stadt Chemnitz positiv gezogenen Bilanz des Chemnitzer Weihnachtsmarktes (siehe Pressemitteilung Nr. 866 vom 23. Dezember 2019 auf der Website der Stadt Chemnitz) wird von einem „augenscheinlichen Besucherzuwachs“ ausgegangen. Die Wochenendtage waren dabei die mit den meisten Besuchern. Von der Eröffnung des Weihnachtsmarktes im Jahr 2019 am 29.11.2019 bis zum Ende des Chemnitzer Weihnachtsmarktes am 23.12.2019 wurden ca. 720.000 Tassen in der zentralen Spülanlage hinter dem Rathaus gespült. Die zugelassenen Teilnehmer verpflichteten sich hierbei jährlich im Rahmen der Zulassung vertraglich, die zentrale Spülanlage zu nutzen. Ausgehend von 720.000 gespülten Tassen sowie 25 geöffneten Weihnachtsmarkttagen ergeben sich (ca. durchschnittlich) rechnerisch 28.800 gespülte Tassen pro Tag, die grundsätzlich mit 28.800 Besuchern gleichgesetzt werden können. Etwaige Ungenauigkeiten, wie beispielsweise durch die mehrmalige Benutzung ein und derselben Tasse eines Besuchers bzw. umgekehrt die Benutzung mehrerer Tassen durch einen Besucher sowie etwaige Mengenverhältnisse „unter der

Woche“ gegenüber dem Wochenende, dürften den Anforderungen der Rechtsprechung an die zu stellende Prognose nicht entgegenstehen.

Anhand dieser vorgenannten Zahlen sowie der eigenen Anschauung und Wahrnehmung des kommunalen Normgebers lassen sich grundsätzlich die zu erwartenden Besucherzahlen, die durch den Chemnitzer Weihnachtsmarkt in der Innenstadt von Chemnitz ausgelöst werden, ableiten und prognostizieren. Insbesondere ist erkennbar, dass das allein durch die Anziehungskraft des Chemnitzer Weihnachtsmarktes erreichte Besucheraufkommen deutlich das Passantenaufkommen bei herkömmlicher Ladenöffnung in der Innenstadt an einem Werktag ohne Weihnachtsmärkte übersteigt.

Es liegen mit dem Untersuchungsbericht der CIMA belegbare plausible Zahlen aus dem Monat September 2016 zu einer Passantenfrequenzmessung an bestimmten neuralgischen Punkten in der Innenstadt an Werktagen ohne besonderen Anlass im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG vor. Zu diesen Werktagen zählt auch der Samstag, der in der Regel und wie das OVG Bautzen schreibt, für die meisten arbeitsfrei ist.

Diese Zahlen lassen sich ohne weiteres auch auf den Monat Dezember bzw. die Zeit ab Beginn der Chemnitzer Weihnachtsmärkte übertragen. Hieran dürften jedenfalls keine durchgreifenden Bedenken bestehen.

Die Advents- und Vorweihnachtszeit sowie der geöffnete Chemnitzer Weihnachtsmarkt laden zum Flanieren, zum Genießen und zum Besorgen von Geschenken sowohl in den Läden als auch und gerade auf dem Weihnachtsmarkt ein.

Auch wenn sich den Zahlen nicht die Motivation des Passanten zum Besuch der Innenstadt entnehmen lässt, dürfte dies den Anforderungen der Rechtsprechung an die zu stellende Prognose nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist, wie das Sächsische Oberverwaltungsgericht selbst ausführte, dass der Chemnitzer Weihnachtsmarkt im Stadtzentrum eine traditionelle Veranstaltung mit großer Anziehungskraft ist und sich dieser nicht lediglich als Beiwerk zu einer Ladenöffnung darstellt.

Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt 2023 wird damit gegenüber der Gestattung der Ladenöffnung das öffentliche Bild der betreffenden Sonntage prägen.

Der kommunale Ordnungsgeber der Stadt Chemnitz hat sich auch mit den verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auseinandergesetzt. Es wird aufgrund eigener Anschauung des kommunalen Normgebers eingeschätzt, dass der prägende Charakter des Chemnitzer Weihnachtsmarktes im Fall der Öffnung von Verkaufsstellen an den benannten Sonntagen erhalten bleiben wird und der Öffnung von Verkaufsstellen damit lediglich Annexcharakter zukommen wird.

Die Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen im Stadtteil Zentrum erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Ordnungsgebers, der Stadt Chemnitz, insbesondere sind – auch unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – keine Gründe ersichtlich, die eine räumliche Erweiterung auf weitere Stadtteile erfordern. Ferner sind keine Gründe ersichtlich, die eine inhaltliche Beschränkung auf bestimmte Handelszweige erfordern würden. Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt selbst hält eine Mischung aus allerlei Waren und Angeboten bereit. Auch deshalb erscheint es, gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz, gerechtfertigt, keine inhaltliche Beschränkung auf bestimmte Handelszweige bei der Öffnung von Verkaufsstellen festzulegen.



### III.

#### Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung zur Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen

- am Sonntag, dem 21. Mai 2023 aus Anlass des besonderen regionalen Ereignisses „Hutfestival“ im Stadtteil Zentrum der Stadt Chemnitz im Bereich Innenstadt begrenzt von der Theaterstraße, Brückenstraße und Bahnhofstraße und

ist § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsLadÖffG.

Nach dieser Regelung werden die Gemeinden über § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG hinaus ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr zu gestatten, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Gemäß § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG ist die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann an Sonn- und Feiertagen verboten. Die Gestattung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsLadÖffG erfolgt durch Rechtsverordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist; damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für das betroffene Gebiet verbraucht, § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsLadÖffG. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 SächsLadÖffG ist die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse innerhalb der Gemeinde an bis zu acht Sonntagen je Kalenderjahr zulässig.

Bei dem Tatbestandsmerkmal "aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse" in § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsLadÖffG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Auftrags an den Staat zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe auszulegen ist (Art. 140 GG, Art. 109 Abs. 4 SächsVerf, jeweils i. V. m. Art. 139 WRV). Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV entzieht Sonn- und Feiertage grundsätzlich der werktäglichen Geschäftigkeit (BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2020 - 8 CN 1.19 -, juris, Rn. 35, m. w. N.). Die Grundsätze, die in der Rechtsprechung zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „aus besonderem Anlass“ entwickelt wurden, sind ohne Weiteres auf den Begriff „aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse“ im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsLadÖffG übertragbar, insbesondere verlangt § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsLadÖffG ebenso wie § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG, dass das Ereignis und nicht die Ladenöffnung den Besucherstrom überwiegend auslöst (vgl. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 27. Oktober 2021 – 6 B 375/21 –, juris; BVerwG, Urteil vom 16. März 2022 – 8 C 6/21 – juris).

#### a) Hutfestival

Das von der C<sup>3</sup> Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH veranstaltete „Hutfestival“ (vgl. auch [www.hutfestival.de](http://www.hutfestival.de)) erfüllt die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsLadÖffG, insbesondere stellt es ein besonderes regionales Ereignis dar, welches die Öffnung der im Tenor genannten Verkaufsstellen im Stadtteil Zentrum im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsLadÖffG rechtfertigt.

Das Hutfestival ist ein nach Gewerberecht festgesetztes Volksfest, das bereits seit dem Jahr 2018 und grundsätzlich am gleichen Wochenende durchgeführt wird. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte lediglich im Jahr 2021 das Hutfestival nicht am gewohnten letzten Wochenende im Mai durchgeführt werden, sondern musste auf Anfang September verlegt werden. Das Hutfestival findet damit nun schon zum 6. Mal statt.

Das Hutfestival ist ausweislich der auch seiner Internetpräsenz mit seinem ausgeprägten Programm ein hoher Besuchermagnet für das Chemnitzer Zentrum. Bei dem Hutfestival handelt es sich um ein einmal im Jahr stattfindendes dreitägiges Festival mit dem Besten, was Straßenkunst zu bieten hat. Die Chemnitzer Innenstadt verwandelt sich in eine große Freiluftbühne mit Musikern, Artisten, Jongleuren, Tänzern, Stelzenläufern, Comedians und vielen mehr. Über 250 Programmbeiträge regionaler und internationaler Acts zeigen facettenreiche Straßenkunst und sorgen für

volle Gassen und lächelnde Gesichter. Den Besuchern bietet sich allerhand Witziges, Atemberaubendes und Berührendes für Augen und Ohren, um nur einige Auszüge aus der Präsentation wiederzugeben. Jährlich werden zum Hutfestival so mehrere Bühnen durch ein buntes Bühnenprogramm bespielt. Zusätzlich gibt es den Markt der schönen Dinge, der sich dem **Kunsthandwerk** und **Design** mit ausgewählten, nachhaltigen Produkten und Unikaten für jeden Geschmack und Geldbeutel widmet und insbesondere ein besonderes Augenmerk auf das selten gewordene Hutmacherhandwerk richtet. Auf dem Chemnitzer **Markt** lädt das Hutfestival zudem zum Schlemmen und Probieren ein, indem an verschiedenen kulinarischen Ständen und **Foodtrucks** köstliche Gerichte und erfrischende Getränke für jeden Geschmack zu finden sind.

Im Zusammenhang mit der Kulturhauptstadt 2025 soll diese Veranstaltung maßgeblich weiter ausgebaut werden. Zudem fand das Hutfestival in den Jahren 2018 bis einschließlich 2021 auch ohne die Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen an einem Sonntag statt. Erstmals im Jahr 2022 war aus Anlass des Hutfestivals die Öffnung von Verkaufsstellen an einem Sonntag gestattet.

Nach Angaben der Veranstalterin kamen im Jahr 2018 ca. 50.000 Besucher zum Hutfestival nach Chemnitz. Im Jahr 2019 konnte ein Besucheranstieg auf ca. 65.000 Besucher festgestellt werden. Davon waren allein ca. 20.000 Besucher nur am Sonntag, die das Hutfestival besucht haben. Das Hutfestival fand in den folgenden Jahren 2020 und 2021 unter den jeweils geltenden tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen der Corona-Pandemie statt. Im Jahr 2022 fand das Hutfestival wieder planmäßig ohne Corona-Beschränkungen in der Chemnitzer Innenstadt statt. Dazu verzeichnete die Veranstalterin einen Besucherstrom von ca. 50.000 Besuchern an den drei Tagen der Veranstaltung. Somit besuchten pro Tag ca. 16.600 Besucher durchschnittlich das Hutfestival bei den folgenden Öffnungszeiten (ausweislich der Internetpräsentation):

27. – 29. Mai 2022 in der Chemnitzer Innenstadt rund um den Markt  
Fr.: 17:00 - 23:00 Uhr | Sa.: 12:00 - 23:00 Uhr | So.: 12:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Markt der schönen Dinge  
Fr.: 17:00 - 20:00 Uhr | Sa.: 12:00 - 20:00 Uhr | So.: 12:00 - 18:00 Uhr.

Die von der Veranstalterin, der C<sup>3</sup> Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH mitgeteilten, auf einer Schätzung beruhenden, Besucherzahlen werden als plausibel erachtet. Diese werden so auch auf der Internetpräsentation [www.hutfestival.de](http://www.hutfestival.de) kommuniziert. Es wird auch davon ausgegangen, dass die genannten Besucherzahlen der eigenen Anschauung und Wahrnehmung der Chemnitzer Stadträte entsprechen. Die Tatsache, dass das Hutfestival nicht nur in Chemnitz bekannt ist, sondern auch überregional, dürfte prognostisch die Besucherzahlen auch noch weiter steigern. Hier- von wird umso mehr auszugehen sein, als die pandemiebedingten Ausfälle in der Kulturlandschaft ein gewisses Bedürfnis nach herausgehobenen kulturellen Veranstaltungen bei den Menschen mit sich bringen dürfte.

Das Hutfestival findet regulär im der Innenstadt der Stadt Chemnitz statt. Die Veranstaltungsfläche begrenzt sich auf den Bereich innerhalb der Theaterstraße, Brückenstraße und der Bahnhofstraße. Eine weitere Ausdehnung der Veranstaltung auf die angrenzenden Straßen im Stadtteil Zentrum ist nicht geboten. Damit ist die Einbeziehung aller Läden im Stadtteil Zentrum aufgrund der räumlichen Begrenzung des Hutfestivals nicht möglich.

Die zeitliche Beschränkung der Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen auf die Zeit zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Sie berücksichtigt insoweit die regelmäßigen Zeiten der Hauptgottesdienste und gewährleistet, dass die werktägliche Geschäftigkeit nicht in vollem Umfang auf den Sonntag übertragen wird (vgl. Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 21. Juni 2012- Vf. 77-II-11-, juris).

Die Ladenöffnung aus Anlass des besonderen regionalen Ereignisses „Hutfestival“ wird daher aufgrund ihrer engen räumlichen/örtlichen Beschränkung/Begrenzung auf die im Tenor benannten Verkaufsstellen den öffentlichen Charakter dieses Tages nur gering prägen.

**IV.**

Eine Kumulation von § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG und § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG liegt nicht vor.

**V.**

Abschließend wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen an einem Sonntag aus besonderem Anlass oder Anlass besonderer regionaler Ereignisse ergeht unbeschadet erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse etc., für deren Einholung der jeweilige Veranstalter selbst verantwortlich ist.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Schreiben Handelsverband